



**GPA-Mitteilung 1/1992**

**Az. 022.14; 012.14**

31.12.1992

## **Haushaltsmittel für kommunale Fraktionen**

Zur Orientierung der Kommunen sowie der Rechtsaufsichts- und der Prüfungsbehörden hat das Innenministerium "Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln" vom 06.04.1992 herausgegeben (im folgenden: Grundsätze), mit denen die Rechtslage in allen wesentlichen Fragen bei der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften (insbesondere Gemeinderat und Kreistag) dargestellt wird. Diese Grundsätze sind mit den Regierungspräsidien und der Gemeindeprüfungsanstalt sowie mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt worden. Sie sind nicht veröffentlicht; absprachegemäß haben aber die Regierungspräsidien die Rechtsaufsichtsbehörden und die kommunalen Landesverbände ihre Mitglieder unterrichtet (vgl. Schreiben des Städtetags an die Mitgliedstädte vom 18.05.1992 Az. 022.17-Ad/R-D 334/1992; Gt-info Nr. 367/92 vom 10.06.1992; Schreiben des Landkreistags an die Landräte vom 22.06.1992 Az. 012.14 T/Ba).

Kommunale Haushaltsmittel können für die gänzliche oder teilweisen Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands zur Verfügung gestellt werden, der den Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Gliederungen der Vertretungskörperschaften entsteht. Diese Aufgaben bestehen in der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Meinungsbildung und Beschlußfassung in der Vertretungskörperschaft.

Eine Finanzierung der Fraktionsarbeit mit Haushaltsmitteln steht im Ermessen der einzelnen Kommune. Sie setzt aber einen erheblichen Aufwand für die Fraktionsarbeit voraus, wie er nur bei größeren Kommunen vorkommen dürfte, und ist auf den notwendigen Aufwand im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen beschränkt. In den Grundsätzen werden die wichtigsten Ausgabearten, die dem Grunde nach mit Haushaltsmitteln finanziert werden dürfen, gegenüber den dafür nicht in Frage kommenden Ausgabearten abgegrenzt.\*)



Entsprechend der Rechtsnatur der Fraktionen als Gliederungen der kommunalen Vertretungskörperschaften handelt es sich bei einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln nach der Klarstellung in den Grundsätzen nicht um eine Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) an Dritte außerhalb der Kommunen, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke. Deswegen findet das allgemeine kommunale Haushalts- und Prüfungsrecht Anwendung.

Auf dieser Grundlage behandeln die Grundsätze zunächst die Erfordernisse der Veranschlagung einschließlich der Bemessung der Haushaltsmittel für Fraktionen sowie deren Bewirtschaftung.

Schließlich wird klargestellt, daß die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung unterliegt. Dabei ist festzustellen, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind. Bei Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen bedarf es dazu eines Verwendungsnachweises in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen, den jede Fraktion nach Ablauf des Haushaltsjahres zusammen mit einer schriftlichen Versicherung der Fraktionsvorsitzenden, daß die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind, vorzulegen hat. Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung ist Gegenstand der Prüfung auch die bedarfsgerechte Höhe der für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dabei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht.

Die örtliche und die überörtliche Prüfung haben nach der nunmehrigen Klärung vorab darauf zu achten, daß künftig die Veranschlagungsgrundsätze beachtet werden und prüfungsfähige Unterlagen über die Bemessung der Haushaltsmittel für Fraktionen sowie prüfungsfähige Verwendungsnachweise der Fraktionen vorliegen. Die Gemeindeprüfungsanstalt wird im übrigen die Haushaltsausgaben für Fraktionen in gleicher Weise prüfen wie andere Haushaltsausgaben.

\_\_\_\_\_\*) Die Abgrenzung gegenüber einer Parteienfinanzierung ist auch nach der neuen Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung vom 09.04.1992-2 BvE 2/89 (DVBl. 1992 S. 764), die bei der Herausgabe der Grundsätze



noch nicht vorlag, von Bedeutung, weil eine solche Finanzierung nicht zum kommunalen Wirkungskreis gehört.

SG 50